**Schenkungsvertrag**

betreffend das Archiv

der schenkenden Person/Institution

Zwischen

**der schenkenden Person/Institution**

einerseits

und

**der politischen Gemeinde X**

anderseits

wird vereinbart:

Die schenkende Person/Institution schenkt ihr/sein Archiv der politischen Gemeinde X gemäss den folgenden Einzelbestimmungen.

**1 Zuständigkeiten**

1.1 Für die schenkende Person/Institution: bevollmächtigte Person(en), Funktion(en), Adresse(n)

1.2 Für die Gemeinde X: bevollmächtigte Person(en), Funktion(en), Adresse(n)

**2 Grundlagen**

2.1 Kantonales Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG vom 12. Feb. 2007 (LS 170.4)

2.2 Kantonale Verordnung über die Information und den Datenschutz IDV vom 28. Mai 2008 (LS 170.41)

2.3 Kantonales Archivgesetz vom 24. Sept. 1995 (LS 170.6)

2.4 Kantonale Archivverordnung vom 9. Dez. 1998 (LS 170.61)

2.5 Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG) (SR 444.1)

**3 Ausgangslage**

3.1 Kurze Beschreibung der hauptsächlichen Umstände, die zum Vertragsschluss geführt haben (z. B.: Das Gemeindearchiv X übernimmt aus konservatorischen Gründen die nachstehend aufgeführten Unterlagen.). Bei Einzelpersonen Kurzangaben zur Person. Daten wichtiger Beschlüsse und Mitteilungen

3.2 Kurze Beschreibung des Vertragsobjekts, Erwähnung des Standorts, allfälliger Listen und Inventare

**4 Übergabemodalitäten, Folgeablieferungen**

4.1 Die dem Gemeindearchiv X abgelieferten Unterlagen gehen als Geschenk an dieses über. Diese Schenkung und sämtliche allenfalls folgenden Ablieferungen werden von der Gemeinde X quittiert. Die schenkende Person/Institution verpflichtet sich zu einem Anbietungsintervall von zehn Jahren.

4.2 Aufzählung der von der schenkenden Person/Institution zu leistenden Vorarbeiten (z. B.: Erarbeitung von aktuellen Findmitteln)

4.3 Mit den Unterlagen gehen allfällige Urheberrechte an die Gemeinde X über.

**5 Bearbeitung**

5.1 Das Gemeindearchiv X verpflichtet sich, die Unterlagen nach den Regeln der Archivistik zu bewerten, zu erschliessen und zu konservieren.

5.2 Das Gemeindearchiv X kann Kassationen vornehmen.

5.3 Allenfalls: Die schenkende Person/Institution beteiligt sich mit einem einmaligen Pauschalbetrag von CHF XXX.- an den Bearbeitungskosten.

**6 Aufbewahrung**

6.1 Die Unterlagen werden im Gemeindearchiv X fachgerecht dauernd aufbewahrt.

**7 Benutzung**

7.1 Im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten hat die schenkende Personen/Institution jederzeit Zugang zu den geschenkten Akten.

 Es gelten die üblichen Benutzungsbedingungen des Gemeindearchivs X [Hinweis auf Benutzungsordnung, falls vorhanden].

7.2 Bezüglich Einschränkungs- und Schutzfristen werden die Unterlagen gleich behandelt wie staatliche Unterlagen.

**8 Beilagen**

8.1 ...

8.2 ...

**9. Gerichtsstand**

9.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Standort.

**10 Unterschriften**

10.1 Ort, Datum

 Unterschrift(en)

 Schenkende Person/Institution

 Funktion

10.2 Ort, Datum

 Unterschrift(en)

 Gemeinde X

 Funktion